

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

Hebesatzsatzung

vom 20.10.2026

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 20.10.2026 folgende Satzung für die Stadt Waldenbuch beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

1. Die Stadt Waldenbuch erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
2. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Waldenbuch und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Waldenbuch.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 585 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 205 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Die in §2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2027.

§ 4

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 24.09.2024 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 21. Oktober 2026

Bürgermeisteramt

gez. Chris Nathan
Bürgermeister

Katharina Jacob Digital
unterschieden von
Katharina Jacob
Datum: 2026.10.22
10:20:11 +02'00'